



LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18 WAHLPERIODE

NEUDRUCK
VORLAGE
18/560

Alle Abgeordneten

12. Dezember 2022
Seite 1 von 3

Aktenzeichen
I B 6 - 1100-2/2022
Anna Ilievski
Telefon 0211 4972-2226

Vorlage
an den Haushalts- und Finanzausschuss
des Landtags Nordrhein-Westfalen

**Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses gemäß
§ 31 Absatz 2 Haushaltsgesetz 2022 zur Finanzierung aller direkten
und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise**

**Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags
Nordrhein-Westfalen am 15. Dezember 2022**

**Weitere Unterstützung der Kommunen bei der Bewältigung ihrer
Corona-bedingten Haushaltsbelastungen im Jahr 2022**

Nach § 31 Absatz 2 Satz 1 des Haushaltsgesetzes 2022 wird die
Einwilligung in Ausgaben im Einzelplan des Ministeriums für Heimat,
Kommunales, Bau und Digitalisierung bei Titelgruppe 88 im Kapitel 08
010 in Höhe von 500.000.000 EUR zur weiteren Unterstützung der
Kommunen bei der Bewältigung ihrer Corona-bedingten
Haushaltsbelastung im Jahr 2022 beantragt.

Die COVID-19-Pandemie und die hiermit verbundenen wirtschaftlichen
und finanziellen Folgen dauern im Jahr 2022 weltweit noch immer an.
Nach wie vor hat die Pandemie nahezu alle Bereiche unserer
Gesellschaft erfasst und erfordert weiterhin staatliche Maßnahmen.

Die Pandemie belastet auch die Haushalte der nordrhein-westfälischen
Kommunen. Ertragsseitig wirken sich Maßnahmen zur
Pandemiebekämpfung im asiatischen Raum bis in den hiesigen
Wirtschaftskreislauf aus. Auch schlägt sich ein aus Gründen des
Schutzes der eigenen Gesundheit verändertes Verhalten von Nutzern

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jägerhofstr. 6
40479 Düsseldorf
Telefon (0211) 4972-0
Telefax (0211) 4972-1217
Poststelle@fm.nrw.de
www.fm.nrw.de
Öffentliche Verkehrsmittel:
U74 bis U79
Haltestelle
Heinrich Heine Allee

öffentlicher Einrichtungen noch immer dämpfend im entsprechenden Gebührenaufkommen nieder.

Zudem belasten nach wie vor pandemiebedingte Mehraufwendungen die kommunalen Haushalte: In den Gesundheits- bzw. Ordnungsämtern ist noch immer ein erhöhter Personaleinsatz zu verzeichnen. Darüber hinaus sind weiterhin Verbrauchsmaterialien für den Gesundheitsschutz, zur Verminderung des Ansteckungsrisikos in Schulen beschaffte IT-Ausstattung, erweiterter Schülerverkehr, Sozialleistungen wie zum Beispiel Hilfen zur Erziehung für Kinder, Verlustausgleiche für kommunale Beteiligungen und anderes mehr zu finanzieren.

Benötigte Finanzmittel

Zur Finanzierung der direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise sind Ausgaben im Einzelplan des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung in Höhe von 500.000.000 EUR zur einmaligen und freiwilligen Unterstützung der Gemeinden angesichts ihrer anhaltenden Corona-bedingten Haushaltsbelastungen notwendig.

Anders als im Jahr 2020, in dem die finanzielle Belastung der Kommunen infolge der Corona-Pandemie maßgeblich durch das Wegbrechen der gemeindlichen Steuereinnahmen geprägt gewesen ist, kann mittlerweile von einer relativ gleichmäßigen, bevölkerungsproportionalen Verteilung der Corona-bedingten Belastungen ausgegangen werden.

Aus diesem Grund sollen die Mittel den Kommunen ohne Antrag auf Grundlage der Einwohnerrelationen zum Stichtag 30. Juni 2022 über einen Kompensationserlass in Form eines nichtrückzahlbaren Zuschusses aus Gründen der Billigkeit gewährt werden. So kann hinsichtlich der Bereitstellung der Mittel ein gerechtes, verwaltungsarmes und effizientes Verfahren angeboten werden.

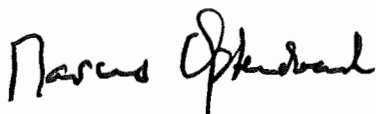
Der Zuschuss beläuft sich für die 396 nordrhein-westfälischen Gemeinden auf 27,15 EUR je Einwohner. Die Kreise sowie die Städteregion Aachen erhalten 20 Prozent der nach der Einwohnerrelation auf ihre kreisangehörigen Gemeinden bzw. auf die Mitglieder der Städteregion Aachen entfallenden Mittel. Dementsprechend werden bei den kreisangehörigen Gemeinden sowie den Mitgliedern der

Städteregion Aachen 21,72 EUR je Einwohner berücksichtigt und bei den Kreisen sowie der Städteregion Aachen 5,43 EUR je Einwohner.

Bei Kommunen mit geringer Einwohnerzahl kann die Effektivität einer ausschließlich auf Grundlage der Einwohnerrelation gewährten Zuweisung aufgrund bestehender Fixkosten (zum Beispiel im Zusammenhang mit der Einstellung neuen Personals) unzureichend sein. Um dies zu vermeiden, erhalten alle Gemeinden, Kreise sowie die Städteregion Aachen einen Mindestzuschuss in Höhe von 300.000 Euro.

Die Höhe des Zuschusses, den jede einzelne Kommune erhält, ergibt sich aus der beigefügten tabellarischen Anlage.

Die Auszahlung der Finanzmittel soll noch im Jahr 2022 über IT.NRW erfolgen.



Dr. Marcus Optendrenk

05966001	05966	Kreis Olpe, Kreisverwaltung	5	134.297	0,74	729.172,215	5,43	729.172,220	729.172,22
05970001	05970	Kreis Siegen-Wittgenstein, Kreisverw.	5	276.569	1,53	1.501.645,088	5,43	1.501.645,090	1.501.645,09
05974001	05974	Kreis Soest, Kreisverwaltung	5	304.539	1,68	1.653.509,589	5,43	1.653.509,590	1.653.509,59
05978001	05978	Kreis Unna, Kreisverwaltung	5	397.472	2,20	2.158.093,917	5,43	2.158.093,920	2.158.093,92
Kommunen insgesamt				18.077.762	100,00	500.000.000,00	27,66	499.999.999,99	500.000.000,00
kreisfreie Städte			1	7.315.421	40,47	198.597.203,81	27,15	198.597.203,82	198.597.203,82
kreisangehörige Gemeinden			2	10.762.341	59,53	242.968.132,51	22,58	242.968.132,49	242.968.132,50
Kreisverwaltungen			5	10.762.341	59,53	58.434.663,68	5,43	58.434.663,68	58.434.663,68

0,005	419
0,002	336
0,001	302
0,003	372